

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafre-gistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

GZ: 2021-0.371.078

Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Ministerialentwurf wie folgt Stellung zu nehmen, dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches	3
Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung 1975.....	12
Artikel 3 – Änderung des Strafvollzugsgesetzes	21
Artikel 4 – Änderung des Jugendgerichtsgesetzes.....	26
Artikel 5 – Änderung des Strafre-gistergesetzes 1968	29
Artikel 6 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	29
Resümee	31

EINLEITUNG

VertretungsNetz vertritt als **gerichtlicher Erwachsenenvertreter** österreichweit rund 50 (mit Personen im Rahmen der Probezeit nach bedingter Entlassung rund 80) der derzeit rund 710 Personen (Stand 21.01.2021, s EB 3), die derzeit gemäß § 21 Abs 1 StGB im Rahmen des Maßnahmenvollzugs auf unbestimmte Zeit untergebracht sind und verfügt daher über langjährige Expertise betreffend die Vertretung von KlientInnen im Verfahren und während des Vollzugs.

In Hinblick auf die **Anlasstaten**, die zu Einweisungen führen, decken sich die Beobachtungen des Vereins weitgehend mit den Ergebnissen der Studie des IRKS (abgerufen am 02.07.2021) zum Maßnahmenvollzug aus dem Jahr 2012: Mehr als die Hälfte der gemäß § 21 Abs 1 StGB untergebrachten Personen haben das Delikt der gefährlichen Drohung begangen. Der Mehrheit der verbleibenden Hälfte wurde lediglich der Versuch einer Straftat zur Last gelegt. Auffällig häufig sind überdies Delikte, die Aggressionshandlungen gegen PolizistInnen, ÄrztInnen oder Betreuungspersonen verkörpern.

VertretungsNetz weist zur Vermeidung von Wiederholungen auf seine **bisherigen Stellungnahmen** im Rahmen des mehrjährigen Reformprozesses hin: September 2017 (zum Maßnahmen-Reform-Gesetz 2017) sowie Januar 2019 (zum Maßnahmen-Reform-Gesetz 2020); weiters Webnews Dezember 2020, abgerufen am 02.07.2021.

Angesichts der **Zweiteilung des Reformvorhabens** lässt sich weder die inhaltliche Ausgestaltung des Maßnahmenvollzugs in forensisch-therapeutischen Zentren, noch die Qualität der Rechtsschutzvorkehrungen umfassend beurteilen – ein **MVG** sowie Änderungen zur **gesetzlichen Vertretung durch Erwachsenenschutzvereine** (entsprechend §§ 25 ff MVG idF des Vorentwurfs MRG 2020 sowie im **ErwSchVG**) liegen zur Begutachtung **derzeit noch nicht** vor.

Bereits als Vorgriff auf diese – in gleichem Maße dringlichen – Reformschritte weist VertretungsNetz daher darauf hin, dass der Erfolg des gesamten Reformvorhabens neben einer **konsequenten rechtlichen Verankerung von Rechtsschutz und Vertretung** in wesentlichem Ausmaß von einer **adäquaten Mittelausstattung** auf allen Ebenen abhängen wird.

Ergänzend – aber vorrangig – muss aus Sicht von VertretungsNetz ein **Fokus auf Prävention** im Rahmen des Gesundheits- und Sozialsystems gelegt werden: dies kann unter anderem durch **frühzeitige Einbeziehung von Gesundheitseinrichtungen** geschehen, die **Menschen mit psychischer Erkrankung** niederschwellig (ambulant oder aufsuchend) **begleiten und unterstützen**, was einen wertvollen und letztlich sogar ressourcenschonenden Beitrag leisten kann, Delinquenz im Wege guter sozialer Umfeldbedingungen vorzubeugen. Des Weiteren kann auch eine **erhöhte**

Durchlässigkeit des Gesundheitssystems (Verlegungsmöglichkeiten in andere psychiatrische Abteilungen über Bundesländer-Grenzen hinweg) Versorgungsengpässen entgegenwirken.

VertretungsNetz begrüßt das Ziel einer menschenrechtskonformen **Modernisierung** des Maßnahmenrechts, das sich in **zeitgemäßerer Begrifflichkeiten** („*schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung*“, „forensisch-therapeutisches Zentrum“ uam) niederschlägt. Auch die „Engerführung“ des **Kausalitätskriteriums** zwischen Störung und Anlasstat („*als unmittelbare Folge*“) sei **positiv hervorgehoben**.

Menschen mit demenziellen Erkrankungen, Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen und Jugendliche müssen aus Sicht von VertretungsNetz **generell aus dem Maßnahmenvollzug ausgenommen** und im Rahmen des Gesundheits- und Sozialsystems betreut werden (s zu § 21 Abs 1 StBG sowie zum JGG).

ARTIKEL 1 – ÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Zu § 21 StGB – Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

Zu § 21 Abs 1 StGB

VertretungsNetz begrüßt ausdrücklich die Formulierung in § 21 Abs 1 StGB ME, wonach – entsprechend der Forderung der AG Maßnahmenvollzug – Voraussetzung für die Unterbringung eine Tatbegehung als **unmittelbare Folge einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung** sein soll (Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht des Bundesministers für Justiz über die erzielten Ergebnisse, BMJ-V70301/0061-III 1/2014, Jänner 2015). Mit dem Tatbestand der „**schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung**“, tritt der Krankheitsbegriff gegenüber Normabweichungen in den Vordergrund und würde der diskriminierende Begriff „geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“ ersetzt. Die Formulierung der „**unmittelbaren Folge**“ einer nachhaltigen psychischen Störung macht den **Kausalzusammenhang** zwischen Krankheit und Tatgeschehen deutlicher und sollte in Zukunft ausufernde gutachterliche Kausalitätserwägungen hintanhaltend.

Insofern in den EB (8) auf die hM und Judikatur verwiesen wird, wonach aktuell „*lediglich das Vorliegen einer (Mit)Kausalität*“ erforderlich ist und mit § 21 Abs 1 ME „*der Fokus nun in Richtung der im UbG vertretenen Meinung verschoben werden*“ soll,

wonach die psychische Störung „*zumindest maßgebliche Ursache*“ sein soll, verweist VertretungsNetz insbesondere auf betroffene Personen mit **Intelligenzminderung** oder **Demenzerkrankung**. Laut EB (8 unten, 9) soll der Kreis der Betroffenen unverändert bleiben, „*also insbesondere weiterhin – die entsprechende Schwere und daraus resultierende Gefährlichkeit vorausgesetzt – sowohl psychisch Kranke als auch Menschen mit Intelligenzminderung*“ umfassen.

Laut ICD-10 ist die „**Intelligenzminderung** eine sich in der Entwicklung manifestierende, stehen gebliebene oder unvollständige Entwicklung der geistigen Fähigkeiten mit besonderer Beeinträchtigung von Fertigkeiten, die zum Intelligenzniveau beitragen, wie zB Kognition, Sprache, motorische und soziale Fähigkeiten.“ Sie kann allein oder mit anderen psychischen oder körperlichen Störungen auftreten. Das Anpassungsverhalten ist stets beeinträchtigt. Ist die Intelligenzminderung leicht, die Umgebung geschützt, gibt es Unterstützungsmöglichkeiten, so muss die Störung des Anpassungsverhaltens, abhängig von der Schwere der Behinderung, nicht zwingend auffallen. Aus Sicht von VertretungsNetz sind **Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen** aus der Zielgruppe des § 21 StGB **ausnahmslos auszunehmen**. Eine Heilung der Beeinträchtigung ist nicht möglich. Es sind günstige oder weniger günstige Rahmenbedingungen, die für eine positive oder negative Entwicklung des Verhaltens ausschlaggebend sind. In vielen Fällen sind es die Rahmenbedingungen, unter denen die Betroffenen untergebracht sind, die die Verwirklichung eines Tatbestandes begünstigen. In solchen Fällen ist die Beeinträchtigung nicht mehr die „maßgebliche Ursache“ für eine Handlung, sondern die **unzureichende, nicht adäquate Unterbringung bzw Versorgung** der Betroffenen.

Dasselbe gilt für Menschen, die an **Demenz** erkrankt sind. Insbesondere auch deshalb, weil es dem Krankheitsbild der Demenz immanent ist, dass sich die Krankheit fortlaufend verschlechtert. Auch diese Menschen brauchen eine adäquate Betreuung und Versorgung in einem geeigneten, auf sie zugeschnittenen Rahmen.

Generell ist höchst **fraglich, inwieweit ein Tatvorsatz** gebildet werden kann, der jedenfalls zur Verwirklichung des Tatbestandes vorliegen muss. VertretungsNetz hat die Erfahrung gemacht, dass Anlass für Unterbringungen oft eine impulsive Handlung oder unkontrollierte Gebärde der Betroffenen ist, die ausschließlich Ausdruck der Erkrankung sind.

VertretungsNetz fordert daher, dass aus den genannten Gründen die Personengruppen **Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und Menschen mit Demenz vom Maßnahmenvollzug ausgenommen** werden müssen!

Werden diese Personengruppen nicht ausgenommen, muss es alternativ vorrangig zum **Absehen vom Vollzug** kommen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass es an ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten in geeigneten

Einrichtungen **mangelt** und der Bund iSd UN-BRK dringend aufgefordert ist, die erforderliche Versorgung der betroffenen Menschen sicherzustellen.

Eine Unterbringung gem § 21 StGB ist ein massiver Grundrechtseingriff und darf aus Sicht von VertretungsNetz nur als **ultima ratio** gesetzt werden (vgl zur Subsidiarität unten zu § 47, § 54 StGB). Sobald gelindere Mittel zur Verfügung stehen, darf eine Unterbringung nicht erfolgen, da sie zur Zweckerreichung (etwa der Gefahrenabwehr) nicht erforderlich ist.

Gem § 21 Abs 1 ME ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, wenn nach Art der Person, nach ihrem Zustand und nach der Art der Tat mit **hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten** ist, dass sie **sonst in absehbarer Zukunft** als unmittelbare Folge ihrer psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde. VertretungsNetz begrüßt die Aufnahme der Wortfolge „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ in § 21 Abs 1 ME, wenngleich sich aus den EB ME (9) ableiten lässt, dass bereits nach geltendem Recht die Prognose über eine zukünftige schwere Straftat, „ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit“ erfordert. Insofern kommt es zu keiner Eingrenzung des Prognosekriteriums, aber zumindest zu einer Klarstellung.

Terminologisch merkt VertretungsNetz an, dass in den EB an mehreren Stellen von „**psychiatrischer**“ **anstatt** wie im Gesetzeswortlaut von „**psychischer Störung**“ die Rede ist (WFA 1, EB 5, 13).

Zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum siehe die Ausführungen zu §§ 431, 432 StPO.

Zu § 21 Abs 3 StGB

VertretungsNetz ist im Einklang mit den Empfehlungen der AG Maßnahmenvollzug weiterhin **kompromisslos** der Überzeugung, dass **als Anlasstaten iSd § 21 Abs 3 StGB nur Taten in Betracht kommen sollen, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.**

Die Ausführungen in den EB ME (10), die für diesen Fall auf eine Verschiebung von der strafrechtlichen hin zur zivilrechtlichen Unterbringung verweisen, und eine solche aufgrund der beschränkten Möglichkeiten der allgemeinen Psychiatrie problematisch wäre, können nicht überzeugen.

Während die **EB ME (5 Punkt 6)** selbst wörtlich zusammenfassen, der Entwurf **umfasse eine „generelle Anhebung der Schwelle der Anlasstat“**, so bleibt die tatsächliche textliche Ausgestaltung des § 21 Abs 3 StGB hinter dieser Deutung der Erläuterungen leider deutlich zurück: Das eingrenzende Kriterium, wonach bei

Delikten, die mit Freiheitsstrafe **zwischen einem und bis zu drei Jahren** bedroht sind, die Umstände der Tatbegehung eine besonders hohe Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung konkret nahelegen müssen, um Anlasstaten iS des § 21 Abs 3 ME zu sein, ist **nicht geeignet, um „minderschwere Delikte“** in der Praxis **als Anlasstaten auszuschließen**. Die Erläuterungen treffen über die „Umstände der Tatbegehung“ keine Aussage. Unklar ist zB, ob auch Delikte gegen die Freiheit (zB die gefährliche Drohung) unter diesen Tatbestand fallen. VertretungsNetz ersucht, in Frage kommende Delikte konkret (zumindest in den EB) anzuführen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass trotz beabsichtigter Anhebung der Schwelle für die Anlasstat die **Schwelle für die Schwere der Prognosetat** nicht angehoben werden soll, sondern sich diese weiterhin unterhalb der Erheblichkeit iSd UbG (§ 84 StGB) befindet. Es wird auf Pkt 41 der Empfehlungen der AG Maßnahmenvollzug verwiesen, wonach der unmittelbare Bezug zum Betroffenen und der Schweregrad der Prognosetat betont werden sollten: *„(...) wenn das individuelle Risiko zur Begehung einer erheblichen strafbaren Handlung deutlich erhöht ist und die Realisierung einer strafbaren Handlung zumindest im Schweregrad der gesetzlich beschriebenen Anlasstat in absehbarer Zeit zu erwarten ist.“*. Novak/Krisper weisen darauf hin, dass *„die stetige Öffnung des Maßnahmenvollzuges auch für Personen mit minderschwerer Kriminalität“* beobachtet werden konnte. Dies solle ein Anlass zur Sensibilisierung auf den Tatbestand der Gefährlichkeit sein (Novak/Krisper, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit, EuGRZ 2013, 654). Da für die Prognosetat keine Angleichung der Schwelle an die Anlasstat beabsichtigt ist, ist auch zu befürchten, dass eine mit **§ 21 Abs 3 StGB ME** beabsichtigte Anhebung der Schwelle für die Anlasstat Gefahr läuft, totes Recht zu bleiben und eine Reform, die ua auch eine Entlastung des Maßnahmenvollzuges bedingen würde, behindert wird. Ebenso wird dadurch das grundsätzliche Ultima-Ratio-Gebot, strafrechtliche Sanktionen erst subsidiär nach Ausschöpfung anderer Interventionen aus anderen Rechtsbereichen einzusetzen, unterlaufen.

Laut Rechtsprechung des **OGH** setzt eine *„Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB (...) eine mit Strafe bedrohte Handlung voraus, die nur dann gegeben ist, wenn **sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand** des Deliktes erfüllt ist“* (RS0119623); ebenfalls: *„Hinter der unter dem Einfluss der Zurechnungsunfähigkeit begangenen Anlasstat muss trotzdem ein **Täterwille** stehen, der dem Täter, hätte er mit Bewusstsein und der Einsicht eines geistig gesunden Menschen gehandelt, als Vorsatz nach § 5 StGB zuzurechnen wäre“* (RS0090295).

Viele der zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher können wegen ihrer (kognitiven) Beeinträchtigung **gar keinen Vorsatz fassen** (vgl mwN zur subjektiven

Tatseite und ihrem Verhältnis zur Zurechnungsunfähigkeit: *Wintersberger/Marlovits*, iFamZ 2015/218 [220]). Zu denken ist an dieser Stelle zB insbesondere an Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die sich **nicht verbalisieren können** und ihr **Distanzbedürfnis** zu anderen Menschen nur durch **Wegdrücken oder -schubsen** ausdrücken können. Kommt es dabei zB wegen des Stolperns und Stürzens des Gegenübers (etwa von MitbewohnerInnen, ÄrztInnen, Pflegepersonen) zu einer (schweren) Körperverletzung, wird dieses Ereignis oft als Anlasstat (mit Misshandlungs- oder Verletzungsvorsatz) gewertet. (Vgl dazu auch oben unter § 21 Abs 1 die Ausführungen zur adäquaten Ressourcenausstattung der Betreuungseinrichtungen). Obwohl der **subjektive Tatbestand in vielen Fällen nicht verwirklicht werden kann**, kommt es in Bezug auf die Beurteilung der Deliktserfüllung oft zu einer „unsachlichen Gleichbehandlung“ mit Tätern, die in der Lage sind, einen vollständigen Vorsatz bilden zu können.

Problematisch erscheinen auch **qualifizierte Delikte gegen „Amtspersonen“**, bei denen die erhöhte Strafdrohung aus der Person bzw dem Beruf des Opfers resultiert (etwa PolizistInnen, Kontrollorgane des öffentlichen Verkehrs, Beamte). Zur Beurteilung der Schwelle der Anlasstat sollte in diesen Fällen nur die Strafdrohung des Grunddelikts herangezogen werden.

Ein weiteres Anliegen von VertretungsNetz ist es, Fahrlässigkeitsdelikte sowie (lediglich) versuchte Anlasstaten aus dem Anwendungsbereich des § 21 Abs 3 ausdrücklich auszunehmen, sodass als relevante Anlasstaten nur **vollendete Vorsatzdelikte** in Frage kommen, sofern die angedrohte Freiheitsstrafe über drei Jahre beträgt.

Mit § 21 Abs 3 StGB in der vorgeschlagenen Fassung („besonders hohe Gefährlichkeit“) ist zu erwarten, dass aufgrund von Sicherheitserwägungen von Sachverständigen und Gerichten eine Gewaltgeneigtheit des Täters auch in Zukunft eher angenommen werden wird. Es ist zu befürchten, dass es zu keiner Änderung der Unterbringungspraxis kommen wird.

Zu §§ 23, 24 StGB, StRegG – „gefährliche terroristische Straftäter“

Die geplante Erweiterung des § 23 Abs 1a StGB um die **Unterbringung terroristischer Straftäter** in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter erscheint VertretungsNetz im Zusammenhang des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts inhaltlich wenig nachvollziehbar. Die Einbeziehung ist umso mehr kritisch zu betrachten, als dem Entwurf ein **Konzept zur Deradikalisierung** betroffener Personen fehlt und die Unterbringung terroristischer Straftäter in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gem § 24 StGB idF ME **erst nach Verbüßung der Haftstrafe** erfolgen soll. Die damit verbundene **Perspektivenlosigkeit** kann das bedeutsame Ziel der Resozialisierung erheblich gefährden.

Des Weiteren möchte VertretungsNetz darauf hinweisen, dass der gänzlich unbestimmte Gesetzesbegriff eines „**Hanges zu strafbaren Handlungen**“ in § 23 Abs 1a Z 3 StGB dem Determinierungsgebot des Art 18 B-VG (Legalitätsprinzip) nicht genügt und die Subsumtion der Tatbestandsvoraussetzungen einer höchst eingriffsintensiven Rechtsfolge anhand unklarer Kriterien in die Hand von Sachverständigen delegiert.

VertretungsNetz verweist auf seine **Stellungnahmen zum Terror-Bekämpfungsgesetz** und zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Symbole-Gesetz** geändert werden (abgerufen am 02.07.2021):

Terrorismus ist in all seinen Formen scharf zu verurteilen und stellt ohne jeden Zweifel eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar. Aus Sicht von VertretungsNetz besteht jedoch Zweifel daran, dass die geplante Unterbringung terroristischer Straftäter im Maßnahmenvollzug ein geeignetes Mittel zur Verhinderung terroristisch motivierter Straftaten darstellt.

Für eine gelungene Prävention sollten **resozialisierende und deradikalisierende** Maßnahmen ausgebaut werden und bereits frühzeitig während der Haft zum Einsatz kommen. Entsprechende Ressourcenausstattung muss sicherstellen, dass Deradikalisierungsprogramme auch nach der Haft bzw Probezeit ausreichend zur Verfügung stehen. Maßnahmen der Resozialisierung, gesellschaftlichen Teilhabe und Reintegration sowie die Stärkung persönlicher und sozialer Ressourcen des Rechtsbrechers erscheinen vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die aufgrund ihrer weniger gefestigten Persönlichkeit leichter zum Werkzeug terroristischer Vereinigungen werden, besonders geboten.

Effektive Präventionsarbeit sollte aus Sicht von VertretungsNetz zudem bereits zu einem Zeitpunkt ansetzen, bevor Radikalisierungsprozesse beginnen. Zu diesem Zweck ist die entsprechende **Ressourcenausstattung psychosozialer Beratungsstellen** von größter Wichtigkeit.

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass Prävention nur durch **gute Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik** gelingen kann.

Zu den **Änderungen im Art 5 – Strafregistergesetz (StRegG)** sei an dieser Stelle angemerkt:

Eine allzu umfassende **Auskunftserteilung bezüglich „terroristischer Strafsachen“** an potenzielle Arbeitgeber kann sich als erhebliches Hindernis erweisen, das Resozialisierungsziel der Wiederintegration insbesondere am Arbeitsmarkt zu erreichen. Aus Sicht von VertretungsNetz könnten gerade die in § 9d Abs 2 Z 1 StRegG genannten **Personalstellen der Gebietskörperschaften** durch Anstellung ehemaliger Täter in ihren Bereichen einen **wichtigen Beitrag zur Resozialisierung** durch stabile Perspektiven im (öffentlichen) Arbeitsmarkt leisten. Auch der umfassende

Verweis auf Arbeitgeber im Bereich der „kritischen Infrastruktur“ (§ 9d Abs 2 Z 2 StRegG) unabhängig von der Gefahreneignetheit der Tätigkeit erscheint allzu weitreichend. Aus der WFA ergibt sich, dass die gesonderte Kennzeichnung sowie die Einführung einer diesbezüglichen Sonderauskunft überraschend hohe IT-Kosten (in fraglichem Verhältnis zum unbestimmten Nutzen) verursachen.

Zu § 25 StGB – Dauer

§ 25 Abs 1 erster Satz StGB sieht vor, dass vorbeugende Maßnahmen auf unbestimmte Zeit anzuordnen sind. Grundsätzlich ist aus Sicht von VertretungsNetz eine allgemeine Anordnung der „**Unterbringung auf unbestimmte Zeit**“, die in keinerlei Abhängigkeit von der Höhe der Strafdrohung des jeweiligen Anlassdelikts gesetzt wird, **kritisch zu hinterfragen**.

Dass gemäß **§ 25 StGB** Unterbringungen in einem forensisch-therapeutischen Zentrum **in jedem Fall und unabhängig von der Schwere der Anlasstat unbefristet ausgesprochen werden**, erscheint selbst unter dem Aspekt der alljährlichen Entscheidung über die Fortdauer der Maßnahme (§ 25 Abs 3 ME)

unverhältnismäßig. VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass die Unterbringung ohne Perspektive auf einen Entlassungszeitpunkt eine enorme Belastung für die im Maßnahmenvollzug angehaltenen Personen darstellt, und unter diesem Eindruck Behandlungseinsicht bzw Therapiewilligkeit und damit die Chance auf einen Therapieerfolg in den Hintergrund treten und mit fortgesetzter Dauer der Unterbringung sogar abnehmen . Dies widerspricht dem erklärten Ziel, dem krankheitsbezogenen Behandlungsbedürfnis soweit wie möglich nachzukommen (EB 128/ME 27. GP 7), aber insbesondere auch dem verfassungsrechtlich normierten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, der **Art 5 EMRK** und dem **BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit** zu Grunde liegt. Aus Sicht von VertretungsNetz soll eine **unbefristete Unterbringung nur bei Anlasstaten** möglich sein, für die eine **Strafdrohung von bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe** vorgesehen ist.

Ist es sachlich gerechtfertigt, dass die Unterbringungsformen nach den §§ 22 und 23 StGB höchstens zwei bzw 10 Jahre andauern dürfen, während für Unterbringungen gemäß § 21 StGB in § 25 Abs 1 StGB keine zeitliche Höchstdauer vorgesehen ist?

Während eine Unterbringungsobergrenze bei Jugendstraftaten und Straftaten junger Erwachsener vorgesehen ist (§ 17b iVm § 19 Abs 2 JGG idF ME), fehlt eine solche für Erwachsene weiterhin.

Die **Dauer** der Anordnung einer Unterbringung sollte **an die Strafdrohung der Anlasstat angepasst** werden.

Sollten keine Befristungen eingeführt werden, wäre es nach Auffassung von VertretungsNetz alternativ jedenfalls erforderlich, dass zumindest **nach einer gewissen Anhaltedauer** (zB drei Jahre) **strengere Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung** der Unterbringung vorgesehen werden. Vorstellbar wären

beispielsweise eine besondere **Begründungspflicht** der „Nichtentlassung“ und/oder eine **kommissionelle Begutachtung** statt eines Einzelgutachtens.

In jedem Fall ist dem verfassungsgesetzlichen Gebot des **Art 6 Abs 2 PersFrG** (in Verbindung mit der Straßburger Judikatur zu **Art 5 Abs 4 EMRK**) Rechnung zu tragen, dass im Fall einer **Anhaltung von unbestimmter Dauer** deren Notwendigkeit **in angemessenen Abständen** durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Behörde **zu überprüfen** ist – zur Beurteilung der „Angemessenheit“ des Überprüfungsintervalls vgl *Kopetzki* in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 6 PersFrG Rz 61). Unter diesem Aspekt wird die **„mindestens alljährliche“ Entscheidung** (§ 25 Abs 3 StGB idF ME) begrüßt.

Zu §§ 47, 54 StGB

Bei der Neuregelung des vorläufigen Absehens vom Vollzug nach den §§ 157a StVG idF ME kommt die **Nachrangigkeit** der strafrechtlichen Unterbringung **gegenüber anderen Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten** insb dadurch zum Ausdruck, dass vom Vollzug vorläufig abzusehen ist, wenn der Gefahr, der die strafrechtliche Unterbringung entgegenwirken soll, mit anderen Maßnahmen begegnet werden kann. Dieser Gedanke der **Subsidiarität** des Maßnahmenvollzuges wurde hingegen im Zusammenhang mit der **bedingten Entlassung** aus der strafrechtlichen Unterbringung im vorliegenden ME leider noch **nicht umgesetzt**.

§ 47 StGB idgF, der die Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme regelt, erfährt durch die geplante Novelle nur terminologische Veränderungen. Nach § 47 Abs 2 idgF ist eine bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme zu verfügen, wenn anzunehmen ist, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht. Lehre und Rechtsprechung haben dazu präzisiert, dass eine **„Restgefährlichkeit“** nie ausgeschlossen werden kann und **es deshalb genügt, wenn einer noch vorhandenen Gefährlichkeit mithilfe von Weisungen und Bewährungshilfe auch außerhalb der Anstalt begegnet werden kann**. Diese Auffassung in Literatur und Judikatur sollte im Gesetzestext Niederschlag finden und spätestens bei dem laut EB geplanten Gesetzesentwurf zum MVG implementiert werden. Warum dies nicht bereits im vorliegenden Entwurf geschehen ist, ist nicht nachvollziehbar, zumal die inhaltliche Anpassung der Voraussetzungen der bedingten Entlassung genauso dringend erforderlich ist wie die Neuregelung der bedingten Nachsicht (Absehen vom Vollzug nach den §§ 157a StVG idF ME).

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass es sich bei der **strafrechtlichen Unterbringung** stets nur um die **ultima ratio** handeln darf. Die Kriterien für die bedingte Entlassung sollten daher im Sinne einer Lockerung der Voraussetzungen neu definiert werden. Wie im Zusammenhang mit dem vorläufigen Absehen vom Vollzug der

Unterbringung nach § 157a StVG idF ME sollte daher **auch in § 47 StGB ausdrücklich vorgesehen werden, dass eine bedingte Entlassung auch dann zu verfügen ist, wenn der Gefahr mit anderen Maßnahmen begegnet werden kann**. Umgekehrt sollte ein **Widerruf der bedingten Entlassung** nur dann erfolgen, wenn die in § 53 StGB genannten Voraussetzungen vorliegen und anzunehmen ist, dass der Gefahr nicht durch alternative Maßnahmen hinreichend entgegengewirkt werden kann.

Aus Sicht von VertretungsNetz sollte – im Sinn der Nicht-Diskriminierung – **auch eine unbedingte Entlassung** möglich sein.

Erneut wird darauf hingewiesen, dass es derzeit aufgrund eines **Mangels** an geeigneten alternativen Betreuungsformen in vielen Fällen nicht möglich ist, vorläufig von der Unterbringung abzusehen oder eine bedingte Entlassung zu befürworten. Vielmehr wird die weitere Anhaltung damit begründet, dass im Falle einer Entlassung kein geeigneter „sozialer Empfangsraum“ zur Verfügung steht. Dadurch werden an sich vermeidbare Anhaltungen ausschließlich aufgrund der bestehenden strukturellen Mängel zulasten der Betroffenen unnötig verlängert. VertretungsNetz hält es für notwendig, **geeignete alternative Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen**, insbesondere forensisch-therapeutische Ambulanzen, begleitende persönliche Assistenz und sozialtherapeutische Wohneinrichtungen flächendeckend und so schnell wie möglich zu schaffen. Ausreichende Ressourcen für die **räumliche und personelle Ausstattung dieser Alternativen** ist für das Erreichen der Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfs unbedingt erforderlich.

In diesem Zusammenhang nimmt VertretungsNetz - Bewohnervertretung seit Jahren wahr, dass derzeit mit mehreren Einrichtungen Verträge bestehen, ohne dass (ausreichend) qualifiziertes Personal in erforderlicher Anzahl tätig ist. Fachliche Konzepte oder ausreichende Therapieangebote fehlen.

Des Weiteren möchte VertretungsNetz darauf hinweisen, dass die **obligatorische Beiziehung des gesetzlichen Vertreters** im Verfahren zur **Überprüfung der Notwendigkeit der fortgesetzten Unterbringung (§ 25 Abs 3 StGB)** sowie im **Entlassungsverfahren** zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person ausdrücklich gesetzlich abgesichert werden muss.

Zu § 48 Abs 2 StGB, § 54 Abs 3 StGB

VertretungsNetz begrüßt die Herabsetzung der Dauer der Probezeit auf ein bis fünf Jahre im Zusammenhang mit dem vorläufigen Absehen vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung gem § 157a Abs 5 StVG idF ME. Eine gleichlautende **Reduzierung der Dauer der Probezeit** sollte nach Ansicht von VertretungsNetz auch im

Zusammenhang mit der **bedingten Entlassung** aus einem forensisch-therapeutischen Zentrum erfolgen. Eine gewisse Reduktion hatte bereits der Vorentwurf (§ 63 Abs 1 MVG idF MRG 2020) vorgesehen.

Gem § 54 Abs 3 StGB idGF, der durch den ME unverändert bleibt, kann das Gericht die Probezeit um höchstens drei Jahre verlängern, wenn gegen Ende der ursprünglichen oder verlängerten Probezeit besondere Gründe zur Annahme bestehen, dass es weiterhin der Androhung der Unterbringung bedarf, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, hintanzuhalten, wobei eine wiederholte Verlängerung zulässig ist. Die Möglichkeit der **wiederholten Verlängerung der Probezeit** wird von VertretungsNetz **äußerst kritisch** betrachtet (siehe dazu die Ausführungen zu § 157a Abs 5 und 6 StVG idF ME). VertretungsNetz regt an, dass eine Verlängerung der Probezeit nur dann möglich sein sollte, wenn dies aufgrund übereinstimmender Gutachten zumindest zweier Sachverständiger befürwortet wird, die tunlichst im bisherigen Verfahren noch nicht herangezogen wurden (vgl § 30 Abs 2 UbG – Zulässigerklärung einer Unterbringung über ein Jahr hinaus).

Die wiederkehrende Verlängerung der Probezeit (verbunden mit der Möglichkeit, zugleich die Weisungen, auch jene zur medizinischen Behandlung, ebenfalls bis zu lebenslang, aufrecht zu erhalten) ist nicht an das Vorliegen konkreter Gefährdungsmomente oder sonstiger Widerrufsvoraussetzungen (Nicht-Erfüllung von Weisungen, neuerliche Straftaten, Kontaktverweigerung zum Bewährungshelfer, o.ä.) gebunden. Nach den Erläuterungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (EB RV 754 BlgNR 21. GP 13, 15) soll sie hauptsächlich als „*Druckmittel (...)*“ bei „*Weiterandauern der Behandlungsbedürftigkeit*“ und „*Gefahr der Non-Compliance*“ dienen. Damit unterläuft die **bis hin zu lebenslange Weisung zur Behandlung wegen „Behandlungsbedürftigkeit“** nicht nur das Unterbringungsgesetz, sondern widerspricht mit ihrer ausschließlichen Anknüpfung an das Vorliegen einer Beeinträchtigung zweifellos auch der UN-Behindertenrechtskonvention.

ARTIKEL 2 – ÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG 1975

Zu § 430 StPO – Besonderheiten des Verfahrens

VertretungsNetz begrüßt den **Entfall der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des § 429 Abs 2 Z 4 und Z 5 StPO idGF**, wodurch von einer Hauptverhandlung in Abwesenheit des Betroffenen und von einer Vernehmung des Betroffenen aufgrund seines Zustandes nicht mehr abgesehen werden darf.

Gem. **§ 430 Abs 1 Z 1** ist der **Verteidiger** berechtigt, zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen Anträge zu stellen. Im Vorentwurf hieß es an dieser Stelle „(...) *Anträge zu stellen und Rechtsmittel zu erheben.*“

VertretungsNetz ersucht, nicht nur die Antrags-, sondern **auch die Rechtsmittelbefugnis des Verteidigers an dieser Stelle (oder alternativ in § 434d Abs 1) wieder vorzusehen**, zumal gesetzliche Vertreter, die juristische Laien sind, in ihrer Vertreterrolle überfordert sein könnten. In solchen Fällen wäre die betroffene Person quasi wie „unvertreten“, da dem Verteidiger die Rechte des gesetzlichen Vertreters gem § 434c Abs 3 ME erst dann zustehen, wenn der Betroffene keinen gesetzlichen Vertreter hat, dieser der Beteiligung an der mit Strafe bedrohten Handlung des Betroffenen verdächtig oder überwiesen ist, dem Betroffenen aus anderen Gründen im Verfahren nicht beistehen kann oder nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist.

Sofern der „rechtsunkundige“ gesetzliche Vertreter unter den „*Vertreter, der dem Betroffenen aus anderen Gründen im Verfahren nicht beistehen kann*“ (§ 434c Abs 3 2. Fall) zu subsumieren ist, wird um Klarstellung in den EB ersucht.

Die **Rechte des Beschuldigten** iS §§ 49, 50 StPO im Verfahren müssen **zwingend auch dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen** zustehen, sofern ein solcher zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens bereits vorhanden ist. In diesem Zusammenhang wäre aus Sicht von VertretungsNetz eine verstärkte Informations- und Manuduktionspflicht des Gerichts insbesondere bei nicht berufsmäßigen gesetzlichen Vertretern (zB Eltern, nahestehende Personen) zu erwägen (vgl dazu unten bei § 434c StPO).

Zu § 430 Abs 1 Z 2 – Sachverständige und Gutachten

Zwei Gutachten:

VertretungsNetz tritt weiterhin für die **obligatorische Beiziehung eines zweiten Sachverständigen ein (FachärztIn der Psychiatrie oder klinische/r PsychologIn)** – dies vor allem deshalb, weil das Prognoseinstrument der sachverständigen Begutachtung für die Entscheidung über die Einweisung von entscheidender Bedeutung ist. Es ist bedauerlich, dass der vorliegende ME hinter dem Vorentwurf 2020 zurückbleibt.

Gem **§ 430 Abs 1 Z 2** StPO ME ist der Betroffene **jedenfalls** durch einen **Sachverständigen für Psychiatrie**, vorzugsweise eines solchen, der auch für das **Fachgebiet der Kriminalprognostik** eingetragen ist, zu untersuchen.

Es ist zu wünschen, dass eine bevorzugte Beiziehung spezialisierter Sachverständiger mit einer Verbesserung der Qualität der Prognose- und Schuldfähigkeitsgutachten einhergeht. Die Analyse von Risikodispositionen und die Rückfallprognose erfordern eine **Spezialisierung, die über eine „allgemeine“ psychiatrische Facharztausbildung hinausgeht**. In diesem Zusammenhang ist auf die Notwendigkeit einer speziellen Aus- und regelmäßigen Fortbildung der

Sachverständigen und auf die Qualität der Sachverständigengutachten hinzuweisen (vgl Bericht der AG Maßnahmenvollzug 48) – die Sachverständigenliste (abgerufen am 02.07.2021) weist derzeit österreichweit lediglich etwa 20 derart spezialisierte ExpertInnen auf.

Ein (noch) bestehender **faktischer Mangel an verfügbaren GutachterInnen darf nicht zur Normierung eines schlechteren Rechtsschutzstandards führen**, sondern sollte umgekehrt eine qualitätsorientierte Reformgesetzgebung eine ernst gemeinte **Ausbildungs- und Finanzierungsoffensive** nach sich ziehen. In der „Aufbauphase“ kann einem Mangel im Wege von **Ad-hoc-Vereidigungen** von ExpertInnen außerhalb der Gerichtssachverständigenliste vorübergehend abgeholfen werden.

Das Wort „**jedenfalls**“ in § 430 Abs 1 Z 2, das **lediglich die Beiziehungsmöglichkeit weiterer Sachverständiger** impliziert, ist ein allzu schwacher Ersatz für zwei obligatorische Gutachten. Falls die **obligatorische zweite Begutachtung** legistisch „nicht durchsetzbar“ sein sollte, regt VertretungsNetz in seinem untenstehenden Textvorschlag ersatzweise **zumindest eine diesbezügliche Antragsbefugnis** der Betroffenenenseite (ähnlich dem zweiten fachärztlichen Zeugnis in § 10 Abs 3 UbG) an.

Verschiedene Fachrichtungen:

Im vorliegenden Entwurf wird von einer **(im Vorentwurf noch vorgesehen) obligatorischen Beiziehung klinisch-psychologischer GutachterInnen abgesehen**. Dass das Abgehen mit einem Mangel an Sachverständigen mit entsprechender Expertise begründet wird, was wiederum zu einem Spannungsverhältnis zur gebotenen beschleunigten Verfahrensführung führe, ist bedauerlich. Auch die **Volksanwaltschaft** weist in ihrer Stellungnahme (abgerufen am 02.07.2021) erneut darauf hin, dass die Beurteilung psychischer Störungen durch ExpertInnen verschiedener Fachrichtungen als wesentlicher Faktor gesehen werde, die Treffsicherheit von Einweisungsgutachten und Gutachten, die im Verfahren zu einer bedingten Entlassung erstellt werden, zu erhöhen.

Textvorschlag: *„Der Betroffene ist jedenfalls durch einen SV der Psychiatrie, vorzugsweise eines solchen, (...) Kriminalprognostik eingetragen ist, **und soweit erforderlich auch durch einen SV der klinischen Psychologie zu untersuchen. Verlangt dies der Betroffene, sein gesetzlicher Vertreter oder Verteidiger, so hat ein zweiter Sachverständiger den Betroffenen zu untersuchen.**“*

§ 430 Abs 1 Z 3: Im Sinne des Rechtsschutzes und der Qualitätssicherung des Verfahrens wird angeregt, Sachverständige der klinischen Psychologie auch zur

Vernehmung vorzusehen. Dasselbe gilt für das Einbeziehen von **Sachverständigen aus einem anderen Fachgebiet**, wenn im konkreten Fall eine besondere Expertise (beispielsweise der Sonderpädagogik) gefordert ist (vgl zu Jugendlichen unten bei **§ 32 Abs 5 JGG**).

Zu § 430 Abs 2 – Verständigung des Pflsgerichts

An die Stelle der Verständigung des Pflsgerichts tritt die **direkte Verständigungspflicht an den gesetzlichen Vertreter** mit entsprechendem Wirkungsbereich, wenn das Strafgericht bzw Staatsanwaltschaft davon Kenntnis (zB durch Einsicht ins ÖZVV oder Register) haben (vgl *Böhm in Barth/Ganner*, HB Erwachsenenschutzrecht 1049). VertretungsNetz ersucht um einen diesbezüglichen Hinweis in den EB.

Zu § 431 Abs 1 und § 432 Abs 1 – Vorläufige Unterbringung

Positiv hervorzuheben ist, dass eine Unterbringung ausschließlich in einem **forensisch-therapeutischen Zentrum** oder, wenn dies zweckmäßig ist und der Betroffene dort angemessen behandelt und betreut werden kann, in einer **psychiatrischen Krankenanstalt** (Abteilung) vollzogen werden soll, um auf diese Weise die entsprechende **Behandlung** der untergebrachten Person sicherzustellen.

Zur (noch fehlenden) inhaltlichen Ausgestaltung einer Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des „**Splittens**“ der **Gesetzesentwürfe** in einen Teil A (StGB, StPO, JGG) und einen erst später nachfolgenden Teil B (MVG) eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist. Aus Sicht von VertretungsNetz besteht **Anlass zur Sorge**, dass die jetzigen Anstalten **bloß umbenannt** und an bestehenden Strukturen „die Türschilder gewechselt“ werden. Laut EB ME (4) sieht das aktuelle Regierungsprogramm zwar eine „*Überarbeitung der derzeit geltenden Rechtsgrundlagen hin zu einem modernen MVG unter Berücksichtigung der aktuellen Rsp des EGMR, insbesondere zum Rechtsschutzsystem*“ vor. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass die genannten Punkte nur zum Teil legislativen Charakter haben, bzw Not- und Übergangsbestimmungen darstellen.

Bedenklich stimmt vor allem die Absicht der Umwidmung von bestehenden Abteilungen und der Plan der höchstmöglichen internen Erweiterung der Kapazitäten angesichts der Anstiege der Anzahl an Untergebrachten nach § 21 Abs 1 und 2. An dieser Stelle muss nicht nur an der Absicht des Gesetzgebers gezweifelt werden, mit § 21 StGB ME die Schwelle für die Unterbringung auch konkret hinaufzusetzen, es ist auch zu befürchten, dass es dabei nicht zur Adaptierung und Verbesserung der internen Abläufe kommt.

Der Ansatz, statt von „Großanstalten“ abzugehen, diese erneut auszubauen, ist der falsche Weg und gefährdet aus Sicht von VertretungsNetz nachhaltig **den Erfolg des Reformvorhabens:**

Die Aufrechterhaltung zunehmend überbelegter Großanstalten behindert jede individuelle Behandlung und Betreuung der Betroffenen und **widerspricht somit auch den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**. Die Unterbringung in alten Großeinrichtungen, wie etwa der baulich kaum modernisierbaren Justizanstalt Göllersdorf, verhindert individualisierte Betreuung und begünstigt Schwierigkeiten im Unterbringungsalltag. Dadurch wird insgesamt Perspektivenlosigkeit begünstigt, welche eine Resozialisierung und das Erreichen von Therapiezielen behindert.

Moderne forensisch-therapeutische Zentren müssen hingegen **kleiner strukturiert** und hinsichtlich ihrer **Ressourcen mit therapeutischen Einrichtungen** und einem **medizinischen Dienst** ausgestattet sein, der durchgehend erreichbar ist. Weiters darf ausschließlich **fachlich qualifiziertes Personal** in den Einrichtungen arbeiten. Die Einhaltung eines **fachgemäßen Personalschlüssels** muss dabei gewährleistet sein. (Vgl als mögliches Vorbild etwa Italien, das in diesem Zusammenhang auf kleinere psychiatrische Wohngemeinschaften setzt: *Carabellese/Felthous, Closing Italian Forensic Psychiatry Hospitals in Favor of Treating Insanity Acquittes in the Community, Behavioral Sciences and the Law* 2016, 444). Leider wird das Projekt Therapeutische Zentren (TZ), Bundesministerium für Justiz, Generaldirektion (Vgl Vortrag Dr. Fuchs im Rahmen der 11. Wiener Frühjahrstagung für forensische Medizin, 9.6.2017) in den EB nicht ausdrücklich erwähnt. **Eine Fortführung der Anstalten für „geistig abnorme Rechtsbrecher“ als forensisch-therapeutische Zentren ohne Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation entsprechend dem 2017 vorgestellten Projekt kann der Intention der Reformgesetzgebung nicht entsprechen.**

Zu § 431 Abs 4 – Spezifisches gelinderes Mittel

Die Erwähnung der ambulanten Behandlung und Betreuung als spezifisches gelinderes Mittel gegenüber der vorläufigen Unterbringung wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig hegt VertretungsNetz Bedenken hinsichtlich einer **unzureichenden Zahl** an zur Verfügung stehenden **alternativen Betreuungseinrichtungen** sowie hinsichtlich einer **unzureichenden Wahrung rechtsstaatlicher Garantien** beim ambulanten Vollzug.

§ 4 MVG des Vorentwurfes sah ausdrücklich eine **Inpflichtnahme des [BMVRDJ]** vor, **für ausreichende alternative Betreuungsangebote**, insbesondere forensisch-therapeutische Ambulanzen und sozialtherapeutische Wohneinrichtungen zu sorgen.

Gerade dadurch könnten langjährige Forderungen entsprechend dem Ultima Ratio-Charakter der Maßnahme erfüllt werden. Ob eine solche Inpflichtnahme auch im zu erwartenden Entwurf eines MVG vorgesehen ist, ist leider ungewiss.

Aktuell ist es jedenfalls mangels geeigneter alternativer Betreuungsformen in vielen Fällen nicht möglich, vorläufig von der Unterbringung abzusehen oder eine bedingte Entlassung zu befürworten. VertretungsNetz hält es für notwendig, geeignete Betreuungsstrukturen so schnell wie möglich sowie allenfalls Regelungen für den Übergang zu schaffen.

Zur Veranschaulichung struktureller Defizite möchte VertretungsNetz erneut auf **OGH 7 Ob 45/18w, iFamZ 2018/171, 101** und den zugrunde liegenden Sachverhalt hinweisen: Während eines Überprüfungsbesuchs in einer „sozialtherapeutischen Einrichtung“ fiel VertretungsNetz - Bewohnervertretung auf eine junge Frau auf, die durch Klopfzeichen und Hämmern gegen ihre versperrte Zimmertüre auf sich aufmerksam machte. Sie hielt sich unter dem Rechtstitel einer (bereits abgelaufenen, aber nicht beendeten) **Unterbrechung der Unterbringung** mit der Auflage einer Aufenthaltspflicht in der Einrichtung auf und war die meiste Zeit des Tages in ein Zimmer mit Videoüberwachung eingesperrt, das unzureichend – nämlich nur mit einem Bett und ein paar Schachteln sowie einer angrenzenden Nasszelle – ausgestattet war. Sie erhielt sedierende Medikation. Die Tagesstruktur der jungen Frau beinhaltete eine „Müllrunde“ am Vormittag und einen begleiteten Spaziergang. Ansonsten war die Bewohnerin alleine im durchgehend versperrten Zimmer mit dem Zerreißen von Zeitungen beschäftigt. Das Essen nahm sie dort zu sich – im Bett oder am Boden sitzend, da sich dort weder Tisch noch Sitzgelegenheit befand.

Aufgrund der Rechtsprechung des OGH ist allerdings zB bei der (bisherigen) **Unterbrechung der Unterbringung** (OGH vom 4.07.2018, 7 Ob 45/18w, iFamZ 2018, 101, vgl oben) oder **bedingter Entlassung** (OGH vom 26.09.2018, 7 Ob7/18g iFamZ 2018, 350) **kein Rechtsschutz des HeimAufG** gegeben, sondern bleibt laut OGH bislang das strafvollzugsrechtliche Eingriffs- und Kontrollregime aufrecht – **ohne ex-lege-Vertretung und effektiven Rechtsschutz für die betroffenen Personen**. So hat der OGH bereits am 29.3.2017 in 7 Ob 19/17w entschieden, in einem ambulanten „Forensik-Wohnhaus“ wirke das straf-(vollzugs-)rechtliche Kontrollregime fort. Dort durchgeführte freiheitsbeschränkende Maßnahmen sind nicht im Rahmen des HeimAufG überprüfbar. Den gesetzten (Zwangs)-Maßnahmen fehlen daher nach Ansicht des Vereins sowohl eine ausreichende Rechtsgrundlage als auch ein adäquates Kontrollinstrument.

Für jene Menschen, die sich gem § 432 Abs 4 ME bzw entsprechend der zu erwartenden Bestimmung eines MVG in Pflege- oder Betreuungseinrichtungen aufhalten, finden sich im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Bestimmungen bezüglich einer **gesetzlichen**

Vertretung und auch keine Bestimmungen, die auf eine **adäquate Ausgestaltung des Vollzuges** schließen lassen.

Der **Rechtsschutz im Maßnahmenvollzug durch eine gesetzliche Vertretung muss unabhängig von seinem Ort stets gewährleistet werden** (ob FTZ, somatische oder psychiatrische Abteilung einer Krankenanstalt, oder „ambulanter Vollzug“ in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen – etwa bei vorläufigem Absehen vom Vollzug oder bedingter Entlassung).

Zu § 431 Abs 5 - Bewährungshilfe

Die umfassende Einbeziehung der **Bewährungshilfe** wird begrüßt. Zum Erfordernis hinreichender Mittelausstattung s bei § 157e StVG.

Zu § 433 – Vollzug der vorläufigen Unterbringung

Abs 1: Der Verweis auf die **§§ 164 ff StVG** (Vollzug der Unterbringung in einem FTZ) möge auch im Gesetzestext ergänzt werden.

Abs 3: Es wird auf die Ausführungen zu § 431 Abs 4 verwiesen. Zusätzlich sei angemerkt, dass für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und Menschen mit Demenzerkrankung, idR keine Zustandsbesserung erzielbar ist, weswegen diese Personen nicht im Maßnahmenvollzug untergebracht werden dürfen (siehe dazu ausführlich oben bei § 21 Abs 1 StGB).

Zu § 434 – Antrag auf Unterbringung

Abs 2: Die Zuständigkeit des **großen Schöffengerichts** anstelle des Einzelrichters bzw der Einzelrichterin wird begrüßt.

Zu 434c StPO – Rechte des gesetzlichen Vertreters

Wirkungsbereich des gesetzlichen Vertreters:

§ 434c Abs 1 verweist auf den **gesetzlichen Vertreter**, „**dessen Wirkungskreis die Vertretung im Verfahren zur Unterbringung**“ umfasst. Aus Sicht von VertretungsNetz kann der Verweis auf einen allzu eng formulierten **Wirkungsbereich** (VertretungsNetz regt an, den Begriff an die Terminologie des 2. ErwSchG anzupassen) zu einer unbeabsichtigten **Verengung der Vertreterzuständigkeit** führen, die angesichts des Machtgefälles zwischen Strafjustiz und zurechnungsunfähigem Unterbrachten an dieser Stelle ein Rechtsschutzdefizit auch im Hinblick auf Art 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde) auslösen könnte.

VertretungsNetz weist aufgrund seiner Erfahrung ausdrücklich darauf hin, dass der **im Entwurf genannte Wirkungsbereich in der Praxis unüblich** ist und ersucht um

Klarstellung in den EB dahingehend, dass **auch andere (weitere) Wirkungsbereiche** bestehen, die oben genannte **Vertretungsbefugnis mitumfassen**.

So ist im Verfahren über die Unterbringung in ein forensisch-therapeutisches Zentrum zB immer die **Vertretung vor Gericht** relevant. Eine allenfalls erforderliche Zustimmung zu einer Bedingung (§ 157c StVG) oder zu einer Behandlung (§§ 253f ABGB) erfordert die Vertreterzuständigkeit zur Entscheidung über **medizinische oder personenrechtliche Angelegenheiten (inkl Einsichts- und Auskunftsrechten)**, auch die Vertretung in **Verwaltungsverfahren** sowie Vertretung der **Rechte im UbG-Verfahren** können relevant sein.

Die überschießende Eingrenzung auf die genannte Formulierung der „Vertretung im Verfahren zur Unterbringung“, die womöglich seitens der Pflegschaftsgerichte oder bei Errichtung einer Vorsorgevollmacht noch nicht verwendet wurde, soll nicht zur Nichtzulassung des gesetzlichen Vertreters in einem Verfahren führen.

Da eine generelle Vertreterzuständigkeit außerhalb des Wirkungsbereiches im Lichte des 2. ErwSchG systemwidrig und überschießend wäre, schlägt VertretungsNetz daher vor, einen Verweis auf den **Begriff des gesetzlichen Vertreters iSd § 1034 ABGB in den Gesetzestext** aufzunehmen und zusätzlich **mögliche einschlägige Wirkungsbereich dieses gesetzlichen Vertreters** in den EB (wie oben genannt) demonstrativ anzuführen.

Zum Übergang der Rechte des gesetzlichen Vertreters auf den Verteidiger wird auf die Ausführungen zu § 430 Abs 1 Z 1 verwiesen.

Zu gesetzlichen VertreterInnen, die juristische Laien sind

VertretungsNetz regt an, ErwachsenenvertreterInnen aus dem Kreis der Angehörigen oder **Obsorgeberechtigten** von minderjährigen Betroffenen, **die juristische Laien sind**, besonders zu unterstützen. Komplexe rechtliche Fragestellungen in der emotionalen Ausnahmesituation der Inhaftierung eines Angehörigen im Maßnahmenvollzug sind überfordernd und einem effektiven Rechtsschutz hinderlich. Dieser Situation könnte durch eine **verstärkte Manuduktionspflicht des Richters** über Verfahrensrechte des gesetzlichen Vertreters entlastet werden. Alternativ könnte überlegt werden, dem **Verteidiger** zumindest eine **Kontaktaufnahmeverpflichtung mit dem gesetzlichen Vertreter** aufzuerlegen, um Wünsche und Bedürfnisse des Betroffenen und seines (Laien-)Vertreters bestmöglich im Wege der Rechtshandlungen des Verteidigers abbilden zu können.

Zu § 434d – Besonderheiten der Hauptverhandlung

Der Umgang mit **schutzbedürftigen Verdächtigen und Beschuldigten** bedarf besonderer Sensibilität und individueller Unterstützung, dies nicht nur bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen (vgl ausführlicher unten zu § 32 Abs 5 JGG iVm § 46a Abs 3 JGG), sondern ganz allgemein bei vom Maßnahmenvollzug Betroffenen.

VertretungsNetz ersucht darum, vorzusehen, dass die **Belehrung und Aufklärung** von schutzbedürftigen Personen iSd **§ 61 Abs 2 Z 2 StPO** im gesamten Verfahren (ab Beginn der polizeilichen Ermittlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens) **barrierefrei** und in einer für sie verständlichen Art und Weise zu erfolgen hat. Aus diesem Grund ist die **Einbeziehung einer Vertrauensperson** und die **Verständigung des gesetzlichen Vertreters** unerlässlich. Darüber hinaus sollte die Vernehmung eines schutzbedürftigen Beschuldigten **verpflichtend mit Ton- und Bildaufnahme dokumentiert** werden (vgl Empfehlungen der Europäischen Kommission, 2013/C 378/02, Abschnitt 3 Z 13). In Bezug auf die Beiziehung des Sachverständigen (§ 434d Abs 2) gelten die Ausführungen zu § 430 Abs 1.

Zu § 434d Abs 1: Auf die (wieder) erforderliche Befugnis des Verteidigers, gegen den Willen des Betroffenen Anträge **und auch Rechtsmittel** zu dessen Gunsten zu stellen, wurde bereits oben bei § 430 Abs 1 Z 1 StPO hingewiesen. Der Gesetzeswortlaut möge diesbezüglich ergänzt werden.

Zu § 434g – Verfahren beim vorläufigen Absehen vom Vollzug der Ub

§ 434g Abs 1 und 2: Die **amtswegige Prüfpflicht** des Gerichts (Abs 1) im Verfahren beim **vorläufigen Absehen vom Vollzug** sowie die verpflichtende Einholung von Äußerungen und Stellungnahmen der beteiligten ExpertInnen und Institutionen (Abs 2) wird begrüßt. VertretungsNetz schlägt vor, eine Verletzung dieser Prüfpflicht einer Nichtigkeit zu unterwerfen und ersucht um nachstehende Ergänzung in § 434g Abs 1:
Textvorschlag: „Das Gericht hat von Amts wegen **bei sonstiger Nichtigkeit** zu prüfen, ob vom Vollzug der Unterbringung nach § 157a StVG durch Festlegung von Bedingungen und Anordnung der Bewährungshilfe (§ 157b StVG) vorläufig abgesehen werden kann.“

§ 434g Abs 3: Um die Gefahr einer **ungerechtfertigten wiederholten Vertagung der Hauptverhandlung** hintanzuhalten, ersucht VertretungsNetz, in Abs 3 vor der Wortfolge „für längstens zwei Monate“ das Wort „**einmalig**“ einzufügen. Die EB (20) enthalten zwar diesbezügliche Hinweise, dass diese **Frist nicht verlängerbar** sei und das **Beschleunigungsgebot** zu beachten sei, VertretungsNetz ersucht aber aus Gründen legislatischer Klarheit auch um eine ausdrückliche Einfügung im Gesetzestext.

VertretungsNetz spricht sich dafür aus, die ausdrückliche Möglichkeit einer **Vertagung für den Fall einer akuten Krisensituation** auf Antrag des Betroffenen vorzusehen.

Leider wurde **Abs 6 des Vorentwurfes** nicht in den ME übernommen. Danach war eine **besondere Begründungspflicht des Gerichts** vorgesehen, wenn bei Delikten mit einer Strafdrohung unter drei Jahren dennoch nicht vom Vollzug vorläufig abgesehen werden sollte.

Unklar bleibt auch, ob bzw wie lange Betroffene nach positiver Entscheidung über ein vorläufiges Absehen vom Vollzug noch in der vorläufigen Unterbringung bleiben können. Sollte es diesbezüglich keine absolute Frist geben, ist zu befürchten, dass es zu übermäßig langen Anhaltungen kommt.

ARTIKEL 3 – ÄNDERUNG DES STRAFVOLLZUGSGESETZES

Zu § 157a StVG - Vorläufiges Absehen vom Vollzug

Zu § 157a Abs 1

Entscheidende Voraussetzung für eine **umfassende Gewährleistung des vorläufigen Absehens vom Vollzug** (§ 157a Abs 1) ist der Umstand, dass ausreichend alternative Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu §§ 47, 54 StGB, § 431 Abs 4 StPO verwiesen.

Zu § 157a Abs 5 und 6

Gemäß **§ 157a Abs 5 ME** kann die **Probezeit** von einem bis zu fünf Jahren, gem **§ 157a Abs 6 ME** in den letzten sechs Monaten vor ihrem Ablauf **jeweils um höchstens drei Jahre verlängert** werden, wenn es „**aus zwingenden Gründen der weiteren Erprobung des Betroffenen bedarf**“. Einerseits ist zu begrüßen, dass sowohl die Herabsetzung der Dauer der Probezeit als auch der (erstmaligen) Verlängerung der Probezeit zu einer **häufigeren periodischen Überprüfung** als nach §§ 48 Abs 2 bzw 54 Abs 2 StGB idGF führen wird. Andererseits bleibt zu bedenken, dass eine Verlängerungsmöglichkeit um „jeweils“ bis zu drei (weitere) Jahre eine **theoretisch unbegrenzte Kettenverlängerung** der Probezeiten ermöglicht, was im äußersten Fall eine „lebenslange Probezeit“ unter vom erkennenden Gericht festgesetzten Bedingungen bedeuten würde (anders als Art 53 Abs 4 StGB unabhängig von Art und angedrohtem Strafmaß der Anlasstat).

Gemäß **Art 5 UN-BRK**, der allen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen **Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung** zusichert, haben alle Menschen Anspruch auf gleichen Schutz und gleiche Vorteile durch das Gesetz, weshalb darauf zu achten ist, dass **keine Schlechterstellung von Personen im Maßnahmenvollzug im Vergleich zu Personen im allgemeinen Strafvollzug** normiert werden darf.

§ 53 Abs 4 StGB schränkt die Möglichkeit wiederholter Verlängerungen der Probezeit ein auf bedingte Entlassungen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität.

VertretungsNetz verkennt nicht die Sorge des Gesetzgebers um den Schutz der Allgemeinheit, dennoch muss mit derselben Sorgfalt berücksichtigt werden, dass eine wiederholte Verlängerung der Probezeit einen **besonders schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen** bedeutet, der nur im Falle konkreter Befürchtung erheblicher Fremdgefährdung gerechtfertigt werden kann.

Die Formulierung in § 157a Abs 6 ME „wenn es **aus zwingenden Gründen** der weiteren Erprobung des Betroffenen bedarf“ ist nach Ansicht von VertretungsNetz **zu unbestimmt** und lässt einen zu weiten Interpretationsspielraum zu. Im Lichte des Legalitätsprinzips ersucht VertretungsNetz daher um **Konkretisierung** von § 157 Abs 6 ME und schlägt vor, einen Verweis in den Erläuterungen entsprechend EB zu § 63 Abs 3 MVG des Vorentwurfes aufzunehmen: Diese weisen darauf hin, dass bei der Verlängerung der Probezeit bei der bedingten Entlassung die Indikation streng zu stellen ist, da jede Verlängerung einen schweren Eingriff in die Freiheit der Betroffenen bedeutet. Dies muss auch für das vorläufige Absehen vom Vollzug gelten. Ein künftiges Maßnahmenvollzugsgesetz darf nach Auffassung von VertretungsNetz **aus Gleichheitsgründen** jedenfalls **keine umfassenderen Verlängerungsmöglichkeiten der Probezeit vorsehen, als** sie beispielsweise in § 53 Abs 4 StGB idgF vorgesehen sind.

Zu § 157c Abs 2 und Abs 4 StVG – Voraussetzungen und Bedingungen

Es wird ersucht, in § 157 Abs 2 Z 1 StVG **auch sozialpsychiatrische Wohneinrichtungen** als mögliche ambulante Vollzugsform aufzunehmen, da die Bezeichnung der unterschiedlichen Wohnformen in den Bundesländern sehr unterschiedlich ist.

Unklar ist aus Sicht von VertretungsNetz **§ 157c Abs 4**, wonach im Fall der entscheidungsunfähigen untergebrachten Person eine Behandlung „nur **mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Bedingung festgelegt** werden kann“. Obgleich das **Ersetzen der Zustimmung** durch Vorsorgebevollmächtigte oder ErwachsenenvertreterInnen bei fehlender Entscheidungsfähigkeit analog zu den Zustimmungserfordernissen nach ABGB geregelt ist, erscheint fraglich – ähnlich dem derzeitigen System der Weisungen – wie in der Praxis eine Einhaltung von Voraussetzungen durch jene Betroffene gewährleistet werden soll, die die Zustimmung selbst nicht erteilt haben.

Die **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** zur Behandlung muss sich nach Auffassung von VertretungsNetz nach den Regelungen des ABGB richten (§§ 252ff

ABGB). Dies allein schon deshalb, weil sich im Laufe der Jahre die medizinische Maßnahme ändern kann (zB anderes Medikament). Eine grundsätzliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann sich daher **auch bei schwerwiegenden Behandlungen nur auf die Zustimmung zur Bedingung** beziehen, **nicht aber auf die Zustimmung zur Behandlung**.

Insgesamt wäre aus Sicht von VertretungsNetz **wünschenswert, medizinische Behandlungen nicht als Bedingung** festzulegen, sondern Menschen mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen **im Gesundheitssystem** adäquat zu versorgen. Damit wäre sichergestellt, dass Behandlungen nach medizinischen Standards (lege artis) individuell und an den Krankheitsverlauf angepasst und nicht nach den Vorgaben des Strafgerichts durchgeführt werden können. Zusätzlich ist zu beachten, dass nur solche Bedingungen auszusprechen sind, deren Einhaltung durch ein **angemessenes Betreuungssetting** möglich ist. Ohne die **Compliance des Betroffenen** wird die Bedingung nicht nur nicht erfüllt werden (können), sondern ist von Beginn an ungeeignet.

Zu § 157d StVG - Kosten

Gemäß **§ 157d StVG** soll hinsichtlich der für das vorläufige Absehen vom Vollzug aufgetragenen Bedingung, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer medizinischen oder einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen, in einer geeigneten sozialtherapeutischen Wohneinrichtung oder einem geeigneten Heim zu wohnen oder sich einer sonstigen Betreuungsform zu unterziehen oder sich sonst einer Tagesstruktur betreuen zu lassen, **§ 179a StVG sinngemäß** anzuwenden sein. § 179a regelt im Wesentlichen die Voraussetzungen der Kostentragung durch den Bund für die ärztliche Nachbetreuung bedingt Entlassener. § 324 Abs 4 ASVG ordnet ergänzend die **sinngemäße Anwendung** des Abs 3 (Legalzession) auch für jene Personen mit Anspruch auf Rehabilitationsgeld oder Pension an, die nach § 21 Abs 1 StGB oder nach § 179a StVG auf Kosten des Bundes untergebracht sind, an.

Aus Anlass des Entwurfs möchte VertretungsNetz darauf hinweisen, dass die **finanzielle Situation** der aus dem Maßnahmenvollzug bedingt entlassenen KlientInnen **in vielen Fällen prekär** ist. Oftmals ist unklar, ob die betreuende Einrichtung, in der sich der Betroffene aufhalten muss, zur Legalzession berechtigt ist. Diese wird in einigen Fällen zu Unrecht vorgenommen, obwohl keine Vollverpflegung geleistet wird. Das bedeutet, dass KlientInnen, mit lediglich 20 % des (Mindest)-Pensionsanspruchs ihren Lebensbedarf finanzieren müssen, weil zB bei teilbetreuten Wohnformen eine Legalzession durchgeführt wird. Das heißt **Grundbedürfnisse** des täglichen Lebens (Essen, Kleidung, Hygieneartikel) sind **nicht finanzierbar**, geschweige denn zusätzliche Therapien. Dies konterkariert das Ziel der Weisung, nämlich die Sorge um die Gesundheit des Betroffenen und dessen (Re-)Sozialisierung.

Zusätzlich wird durch die Länder in der Praxis entgegen höchstgerichtlicher Judikatur (VfSlg 17623/2005, VwGH 2008/10/0157) immer wieder versucht, die Kostentragung sämtlicher Leistungen für einen bedingt Entlassenen auf den Bund abzuwälzen. Für andere als in § 179a Abs 1 und Abs 2 vom Bund zu tragenden Behandlungskosten besteht jedoch weder eine Verpflichtung noch eine Möglichkeit zur Übernahme durch den Bund (vgl *Drexler/Weger*, StVG⁴ § 179a Rz 6). Die Gewährung von Sozialhilfeleistungen wird den Betroffenen in solchen Fällen trotzdem verwehrt bzw erschwert. Auch die Geltendmachung ihrer Ansprüche ist für die Betroffenen kaum durchsetzbar, nehmen doch unterschiedliche Stellen (zB Gericht, Pensionsversicherung, Einrichtungen) diese Beurteilung vor und kommen zu (unrichtigen) Entscheidungen. Diesem Problem Abhilfe zu schaffen, war Ziel der Novellierung des § 179a mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz – 2. GeSchG (BGBl I 2009/40): *„Die derzeitige Situation, bei der Betroffene, die zu 99 % mittellos oder (Mindest-)Rentenempfänger sind, von einer Behörde an die andere verwiesen werden, wobei sich jeweils eine auf die Kostentragungspflicht der anderen beruft, um am Ende keine Zusage für eine Übernahme der Kosten zur Erfüllung der ihnen gerichtlich aufgetragenen Weisungen zu erhalten, ist nicht nur unbefriedigend, sondern insbesondere dem Resozialisierungsauftrag entgegenlaufend, zumal aus diesem Grunde auch Weisungen widerrufen werden und es zu Rückfällen gekommen ist (IA 271/A BlgNR 24. GP 41).“*

Dieses Ziel wurde nach Wahrnehmung von VertretungsNetz bis dato nicht erreicht. Es wird daher angeregt, aus Anlass der Reform auch die **finanzielle Situation** von Personen, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder eines Auftrags bestimmte kostenintensive Auflagen (Behandlung, Betreuung, Wohnort etc) erfüllen müssen, dahingehend zu verbessern, dass **sichergestellt** ist, dass diese (oft zeitlich unbefristeten) Auflagen **durch Bund bzw Länder finanziert** werden (zur unbefristeten (lebenslangen) Probezeit siehe ausführlich § 157a Abs 5 und 6). Schließlich sichert die spezifische Nachbetreuung einen Übergang von der Haft zu einer Betreuung nach der Entlassung und wirkt somit kostensenkend und sozialisierungsfördernd (vgl *Drexler/Weger*, StVG⁴ § 179a Rz 1).

Zu § 157e – Bewährungshilfe

VertretungsNetz befürwortet eine hinreichende Mittelausstattung, um weiterhin eine hochqualitative Tätigkeit der Bewährungshilfe sicherzustellen und außerdem eine Spezialisierung auch für Jugendliche (vgl unten bei JGG) anbieten zu können.

Zu § 157f - Widerruf des Absehens

Die Möglichkeit für das Gericht zum „raschen Handeln“ in Form eines Widerrufs des Absehens, wenn den Betroffenen beispielsweise ein Depotmedikament nicht verabreicht werden kann, wird trotz Relativierung in den Erläuterungen durchaus kritisch gesehen. Die Verweigerung einer (einzelnen) Depotmedikation kann wohl nie derartige

Konsequenzen nach sich ziehen - es werden regelmäßig andere Maßnahmen ausreichen, um einer unmittelbaren Gefahr entgegenzuwirken.

Zu § 157g und h – Krisenintervention und weiteres Vorgehen

Das höchstens dreimonatige Aussetzen des vorläufigen Absehens vom Vollzug in einem FTZ oder einer psychiatrischen Krankenanstalt (Ergänzungsvorschlag: **oder Abteilung**) im Fall einer **Krisenintervention** kann auf insgesamt sechs Monate verlängert werden (§ 157h Abs 1).

Es ist angesichts dessen, dass das Gericht **beim Aussetzen eines vorläufigen Absehens** inhaltlich ebenfalls eine **Haftprüfung iSd BVG Schutz der persönlichen Freiheit bzw der Art 5 EMRK** vornimmt, die zu restriktiveren Freiheitsbeschränkungen führen soll, keineswegs nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle keine **öffentliche mündliche Verhandlung** vorgesehen wurde.

VertretungsNetz ersucht dringend, eine öffentliche Verhandlung vorzusehen, weiters die in § 14 Abs 1 MVG des Vorentwurfs vorgesehen gewesene **Verständigungspflicht des gesetzlichen Vertreters** von der Krisenintervention und Verlegung **wieder sicherzustellen**. Weiters ist erforderlich, entsprechend Abs 2 leg cit des Vorentwurfs die **Verlängerungsmöglichkeit auf sechs Monate** verpflichtend an ein **zweites Gutachten** zu binden – neben dem psychiatrischen war im Vorentwurf die **Einholung eines klinisch-psychologischen Gutachtens** vorgesehen. Die Bindung an erhöhte gutachterliche Voraussetzungen erscheint vor dem Hintergrund als sachgerecht, als bei nicht erfolgreicher Krisenintervention das vorläufige Absehen vom Vollzug zu widerrufen und die Unterbringung zu vollziehen ist.

Zu § 157 i – Begehung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten (ergänze: Handlung) durch den Betroffenen

Redaktioneller Hinweis - **Wortauslassung**: Im Titel möge das Wort „**Handlung**“ ergänzt werden.

§ 157k - Vorläufige Maßnahmen

§ 157k Abs 2: Die vorläufige Maßnahme iSd §157k Abs 1 kann gem Abs 2 auch in Form einer maximal einmonatigen Anhaltung in einer psychiatrischen Krankenanstalt (bitte gemäß der Terminologie des UbG ergänzen:) **bzw Abteilung für Psychiatrie** vollzogen werden. VertretungsNetz weist in diesem Zusammenhang auf die **Ungleichbehandlung** zwischen Rechtsbrechern gem **§ 21 Abs 1 StGB und § 21 Abs 2 StGB** hinsichtlich ihrer **Vertretung durch den Patientenanwalt** hin:

Für Untergebrachte gem § 21 Abs 2 StGB kommt im Falle der Überstellung in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine psychiatrische Abteilung eines öffentlichen allgemeinen Krankenhauses nämlich § 71 Abs 3 StVG zur Anwendung. Für Untergebrachte gem § 21 Abs 1 StGB ist die Anwendung von § 71 Abs 3 StVG nicht

vorgesehen. Eine diesbezügliche Unterscheidung scheint sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird daher dringend ersucht, die Anwendung von **§ 71 Abs 3 StVG auch für den Fall der Verurteilung gem § 21 Abs 1 StGB vorzusehen.**

VertretungsNetz schlägt daher vor, den Klammersausdruck „(in der psychiatrischen Krankenanstalt)“ zu ersetzen durch: **Textvorschlag:** „(in einer *psychiatrischen Abteilung* oder Krankenanstalt **nach Maßgabe des § 71 Abs 3 StVG**)“.

Weiters wird um Klarstellung gebeten, in welchem Verhältnis die in § 157k Abs 2 StVG genannte **Monatsfrist** zu den **Verfahrensregeln und -fristen im UbG** steht, zumal laut § 71 Abs 3 Z 2 StVG bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 UbG auch eine **Unterbringung des überstellten Strafgefangenen iSd UbG** erfolgen kann.

ARTIKEL 4 – ÄNDERUNG DES JUGENDGERICHTSGESETZES

Zu § 5 Z 6b JGG:

VertretungsNetz tritt dafür ein, dass eine **Unterbringung von Minderjährigen im Maßnahmenvollzug rechtlich verhindert werden muss** und ersucht um die **explizite Ausnahme dieser Personengruppe**. Eine bloße Sonderregelung der Anlasstat (erhöhte Strafdrohung) kann dem **Ziel „keine Jugendlichen in strafrechtlicher Unterbringung“** ebenso wenig gerecht werden wie die bloße Verankerung eines Trennungsgebots von Erwachsenen.

Eine strafrechtliche Unterbringung von Jugendlichen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder psychischer Erkrankung ist Symptom eines Systemversagens vorgelagerter Interventionsmöglichkeiten, die präventiv durch **konsequente Stärkung jugendgerechter sozialer Empfangsräume** vermieden werden muss (Schule, Erziehungshilfen der KjHTr, nachgehende Jugendsozialarbeit, ambulante und stationäre kassenfinanzierte Kinder- und Jugendpsychiatrie, zeitgemäße und personell gut ausgestattete Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche etc).

VertretungsNetz beobachtet in seiner Tätigkeit als Bewohnervertretung für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche in **Einrichtungen iSd HeimAufG**, dass Interventionen durch Betreuungspersonen (im Falle von knapper Personalpräsenz in Verbindung mit Raumnot und Mangelausstattung) die **Ursache von Aggressionshandlungen Jugendlicher** – insb mit Entwicklungsverzögerungen – sein bzw solche „triggern“ können. Vielfach bringen die Jugendlichen auch **traumatisierende Vorerfahrungen** aus ihren Herkunftssystemen mit, weshalb einem hochprofessionellen (sonder-)pädagogischen Umfeld sowie stabilen, selbstreflektierenden und wertschätzenden Bezugspersonen hohe Bedeutung zukommt.

Zu § 17b JGG:

Unter nochmaligem Hinweis, Jugendliche am besten gar nicht strafrechtlich unterzubringen (s oben zu § 5 Z 6b), ist es aus Sicht von VertretungsNetz dringend erforderlich, zumindest die in **§ 17b Abs 1** normierte **Höchstdauer der Anhaltung von 15 Jahren deutlich zu senken**. Jugendlichen (insb solchen, die psychisch erkrankt oder kognitiv beeinträchtigt sind), muss eine realistische Perspektive und Motivation betreffend Resozialisierung, Ausbildung und ein „Leben ohne Gefängnis“ gegeben und dafür passgenaue Unterstützung in einem geeigneten Setting geboten werden (s auch unten zu § 57a JGG). Dazu ist anzumerken, dass eine Festlegung von Bedingungen begrifflich nur möglich sein sollte, wenn der Betroffene überhaupt kognitiv zu deren Einhaltung bzw Umsetzung in der Lage ist.

VertretungsNetz ersucht, den Text des **§ 17 Abs 2 JGG** entsprechend **§ 25 Abs 3 StGB** umzuformulieren („entscheiden“ anstatt „prüfen“), sodass wie in der lex generalis eine fristgerechte Entscheidung, nicht bloß der zeitgerechte Überprüfungsbeginn sichergestellt wird:

Textvorschlag: „(...) hat das Gericht von Amts wegen mindestens alle sechs Monate zu **entscheiden**“ (anstatt eines bloßen Beginns der Überprüfung binnen dieser Frist; in diesem Sinne EB 5 Pkt. B.6.).

(Vergleichend zu § 54 Abs 3 StGB, § 157a Abs 6 StVG sei kurz darauf hingewiesen, dass im Bereich des JGG keine unbegrenzte Kettenverlängerung von Probezeiten vorgesehen wird – dies sollte ein Vorbild für die allgemeinen Regelungen zur strafrechtlichen Unterbringung Erwachsener sein).

Zu § 32 Abs 5 JGG iVm § 46a Abs 3 JGG:

Der Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche unter die Definition der **schutzbedürftigen Verdächtigen und Beschuldigten** gemäß § 61 Abs 2 Z 2 StPO fallen, bedarf besonderer Sensibilität und individueller Unterstützung. So sieht sowohl die **RL Jugendstrafverfahren**, wie teilweise auch bereits das geltende Jugendstrafrecht besondere Sachkunde und Schulungen des Personals der Strafverfolgungsbehörden und Hafteinrichtungen, geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie und die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache vor, um die Rechte von Jugendlichen zu wahren. Dies muss umso mehr für Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen gelten. VertretungsNetz regt daher an, vorzusehen, dass die **Belehrung und Aufklärung von Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie generell von schutzbedürftigen Personen iSd § 61 Abs 2 Z 2 StPO** im gesamten Verfahren (ab Beginn der polizeilichen Ermittlung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens) **barrierefrei** und in einer für sie verständlichen Art und

Weise zu erfolgen hat. Auch aus diesem Grund sind die **Einbeziehung einer Vertrauensperson** und die **Verständigung des gesetzlichen Vertreters** im Verfahren zur Unterbringung ebenso wie im Jugendstrafverfahren unerlässlich. Darüber hinaus sollte die Vernehmung eines schutzbedürftigen Beschuldigten **verpflichtend mit Ton- und Bildaufnahme dokumentiert** werden – zumindest in jenen Fällen, in denen für die Vernehmung ausnahmsweise keine Vertrauensperson oder kein Verfahrenshilfeverteidiger werden kann. Diese entspricht auch den Empfehlungen der Europäischen Kommission (2013/C 378/02, Abschnitt 3 Z 13). (Vgl die Stellungnahme von VertretungsNetz zum Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019, abgerufen am 02.07.2021.)

Fachärztin bzw Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie:

§ 32 Abs 5 Z 3 JGG möge insofern ergänzt werden, als **der Hauptverhandlung** entsprechend § 434d Abs 2 StPO [**Textvorschlag:**] „**für die gesamte Dauer**“ ein **Sachverständiger für Kinder- und Jugendpsychiatrie** beizuziehen ist. VertretungsNetz unterstreicht die langjährige Forderung insb seines Fachbereichs Patientenanwaltschaft (vgl jüngste Medienberichte, abgerufen am 02.07.2021), dem **Mangel an kinder- und jugendpsychiatrischer Versorgung** endlich entschlossen entgegenzutreten. Die Facharztbindung an das Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie wird von VertretungsNetz ausdrücklich begrüßt, muss allerdings (im erforderlichen Zusammenwirken mit der Österreichischen Ärztekammer betreffend die einschlägige Ärzte-Ausbildungsordnung - ÄAO) rasch mit einer **umfassenden Ausbildungsoffensive** einhergehen. Die völlig unzureichende Versorgungsdichte (in Wien etwa sechs Kassenordinationen und 96 Krankenhausbetten) zeigt sich ebenso im gerichtlichen Zusammenhang an den **österreichweit lediglich sechs Einträgen** betreffend **Kinder- und Jugendpsychiatrie** und psychotherapeutische Medizin in der Sachverständigenliste (abgerufen am 02.07.2021) . Von diesen eingetragenen sechs FachärztInnen verfügt **keine Person über eine Spezialisierung in psychiatrischer Kriminalprognostik**, weshalb § 32 Abs 5 Z 3 JGG derzeit ins Leere läuft.

VertretungsNetz tritt weiters dafür ein, dass insb **zur Begutachtung Minderjähriger** (etwa mit Entwicklungsverzögerungen) **beim zweiten Sachverständigengutachten** (neben der möglichen Beiziehung **klinischer PsychologInnen**) auch **Sachverständige für Sonderpädagogik** herangezogen werden können.

Zu § 57 JGG

Redaktioneller Hinweis: Leerstelle einfügen bei: „bestimmten Anstaltenoder (...)“.

Zu § 57a JGG – Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung nach § 21 StGB

Strafvollzugsanstalten für Jugendliche können nach Auffassung von VertretungsNetz die in **Abs 3** geforderte „**intensive Betreuung und Behandlung**“ für Jugendliche mit psychischer Erkrankung oder kognitiver Beeinträchtigung nicht hinreichend individuell gewährleisten. Es steht zu befürchten, dass im Überforderungsfall (dh bei üblicher Mittelausstattung) anstatt individuell passender Therapieangebote vorrangig auf psychopharmakologische Medikation ausgewichen werden könnte – die Pflicht zur „besonders intensiven Behandlung“ darf keinesfalls in diesem Sinne missverstanden werden, sondern soll diesen Jugendlichen mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen einen Alltag ermöglichen, der einem Leben in Freiheit möglichst nahekommt.

VertretungsNetz tritt daher (in Ergänzung zu seiner vorrangigen Forderung, Jugendliche generell aus dem Maßnahmenvollzug auszunehmen – s oben) in jedem Fall für ein möglichst frühzeitiges **vorläufiges Absehen vom Vollzug** ein, sodass im Rahmen spezialisierter Jugendeinrichtungen individuell passende **therapeutische Angebote** und echte Resozialisierung angestrebt werden können. Neben der Bereitstellung von entsprechenden Einrichtungen muss immer auch – ergänzend oder alternativ dazu – **persönliche Assistenz** im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention angeboten werden, die an der jeweiligen Person ausgerichtet ist.

Bedingte Entlassungen mit betreuter Nachsorge sowie eine **Spezialisierung der Bewährungshilfe für Jugendliche** können dieses Ziel zusätzlich unterstützen – eine entsprechende Mittelausstattung vorausgesetzt. Nicht zuletzt das **BVG über die Rechte von Kindern (BGBl I 2011/4)** sieht den Anspruch Minderjähriger auf **besonderen Schutz und Beistand des Staates** vor, wenn sie dauernd oder vorübergehend aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst sind (Art 2).

ARTIKEL 5 – ÄNDERUNG DES STRAFREGISTERGESETZES 1968

Vgl die Anmerkungen oben zu §§ 23 und 24 StGB.

ARTIKEL 6 – INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Zu Art 6 Abs 1

Zu Art 6 **Abs 1** ist darauf hinzuweisen, dass das (zeitlich noch ungewisse – „xx.xx.xx“) Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sich **lediglich auf Art 1** und demnach ausschließlich auf **die Änderungen im Strafgesetzbuch bezieht**. Hinsichtlich der **Art 2 bis 5** ist ein Inkrafttreten **nicht explizit** normiert. Nachdem dieses – noch weitere – Auseinanderfallen der Zeitpunkte des Inkrafttretens in den EB in keiner Weise begründet wird, ist das Vorliegen eines legislativen Versehens nicht auszuschließen.

VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass aufgrund der **noch ungewissen Inhalte des fehlenden zweiten Teils des Reformvorhabens (insb MVG, Anpassungen im ErwSchVG)** nicht abschließend zu Inhalten und Wirkungen der gesamten Reform Stellung genommen werden kann. VertretungsNetz schlägt vor, erst **ein rasches und möglichst zeitgleiches Inkrafttreten beider Reformpakete – des hier vorliegenden Bundesgesetzes ebenso wie des noch fehlenden MVG -** vorzusehen und erachtet beide Reformteile für **in gleichem Maße dringlich!**

VertretungsNetz begrüßt ausdrücklich, dass laut Vortrag der Bundesministerin für Justiz an den Ministerrat 61/13, GZ 2021-0.332.116 vom 25.05.2021 die „**Schaffung einer Vertretungsmöglichkeit durch Vereine nach ErwSchVG**“ vorgesehen werden soll, die aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit bei den Vereinen ebenfalls einer raschestmöglichen Konkretisierung bedarf. VertretungsNetz betont abermals die Bedeutung einer solchen gesetzlichen Vertretung nicht nur während des Verfahrens, sondern ebenso im Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung.

Zu Art 6 Abs 2

Art 6 Abs 2 sieht betreffend **Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits untergebracht sind**, eine unverzügliche **Entlassung ohne Bestimmung einer Probezeit** vor, wenn sich bei erstmaliger Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung ergibt, **dass nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes überhaupt nicht untergebracht werden dürfte.**

In diesem Zusammenhang möchte VertretungsNetz nochmals auf seine Ausführungen zu § 21 hinweisen. Vor allem die unbestimmten Gesetzesbegriffe des § 21 Abs 1 und 3 idF ME dürfen nicht dazu führen, dass diese Bestimmung keine praktische Wirksamkeit erlangt.

Eine (wünschenswerte) Entlassung vieler Unterbrachter in die Freiheit wird im Falle eines fortdauernden Unterstützungsbedarfs bei teils fehlendem sozialen Umfeld auch zu einer **erhöhten Nachfrage an Wohnplätzen in Nachsorgeeinrichtungen** im Bereich landesrechtlicher Zuständigkeiten führen (etwa der Sozial- und Behindertenhilfe sowie des Pflegeheimwesens und demnach außerhalb justizieller Finanzierungsverpflichtungen durch den Bund). Auf den Bedarf eines umfassenden und hochqualitativen Ausbaus solcher Einrichtungen wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

RESÜMEE

VertretungsNetz hält seine im bisherigen Reformprozess **bereits vorgebrachten Kritikpunkte und Forderungen aufrecht** (Stellungnahmen September 2017 und Jänner 2019) und fasst diese zusammen wie folgt:

- VertretungsNetz ersucht, im Sinne der Einheitlichkeit und Stringenz der Reform ein **rasches und möglichst zeitgleiches Inkrafttreten beider Reformpakete** – des hier vorliegenden Bundesgesetzes ebenso wie des noch fehlenden MVG - vorzusehen und erachtet beide Reformteile für **in gleichem Maße dringlich**. Der noch fehlende zweite Teil der Reform sollte daher ohne Verzögerung ebenso in die Begutachtung gehen.
- VertretungsNetz tritt für eine **kompromisslose Anhebung der Schwelle der Anlasstat** iSd § 21 Abs 3 StGB ein. Als Anlasstaten dürfen nur Taten in Betracht kommen, die mit **mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe** bedroht sind.
- **Menschen mit demenziellen Erkrankungen, mit kognitiven Beeinträchtigungen sowie Jugendliche** dürfen **nicht im Maßnahmenvollzug** untergebracht werden.
- VertretungsNetz widerspricht dem **unbefristeten Ausspruch der Maßnahme** sowie der zeitlich **unbegrenzten Verlängerungsmöglichkeit von Probezeiten** unabhängig von der Schwere der Delikte und deren Strafdrohungen.
- Um den **Maßnahmenvollzug** tatsächlich als **Ultima Ratio** zu etablieren, muss die strafrechtliche Unterbringung durch bestmögliche **Prävention im Rahmen des Gesundheits- und Sozialsystems** verhindert werden.
- Innerhalb des Maßnahmenvollzugs ist ein **qualitätsvoller und umfassender Ausbau des ambulanten Vollzugs** erforderlich – räumlich, personell und organisatorisch.
- Für die (wenigen) Betroffenen, von deren Vollzug nicht vorläufig abgesehen werden kann, müssen **forensisch-therapeutische Zentren** in kleinstrukturierter Weise, mit zeitgemäßen sozialtherapeutischen Konzepten sowie adäquater medizinischer Betreuung etabliert werden.
- Ein umfassender und iSd **Art 13 EMRK** effektiver **Rechtsschutz** erfordert auch außerhalb forensisch-therapeutischer Zentren oder psychiatrischer Abteilungen im Fall des vorläufigen Absehens vom Vollzug, des Vollzugs in öffentlichen Krankenanstalten sowie im Fall von bedingter Entlassung (bei Aufenthaltspflichten **in sozialtherapeutischen Einrichtungen oder Heimen**) eine **gesetzliche Vertretung** durch **Erwachsenenschutzvereine**, ähnlich §§ 25 ff MVG (Vorentwurf MRG 2020), sicherzustellen.

- Die **Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter** muss sich insb auch auf die **Rechte des Betroffenen im Vollzug (vergleichbar den §§ 33 – 38a UbG)** erstrecken und durch entsprechende **Einsichtsrechte und Verständigungspflichten** abgesichert werden.
- **Rechtsschutz und gesetzliche Vertretung** müssen **in jedem Verfahrensstadium und unabhängig vom Vollzugsort** gewährleistet werden.
- **Grund- und Menschenrechte** bilden den **Maßstab und die Grenze des Strafrechts** (s *Netzwerk Kriminalpolitik, Zehn Gebote guter Kriminalpolitik*, Grundsatz 2, abgerufen am 02.07.2021)

Wien, am 2. Juli 2021

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
E-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at